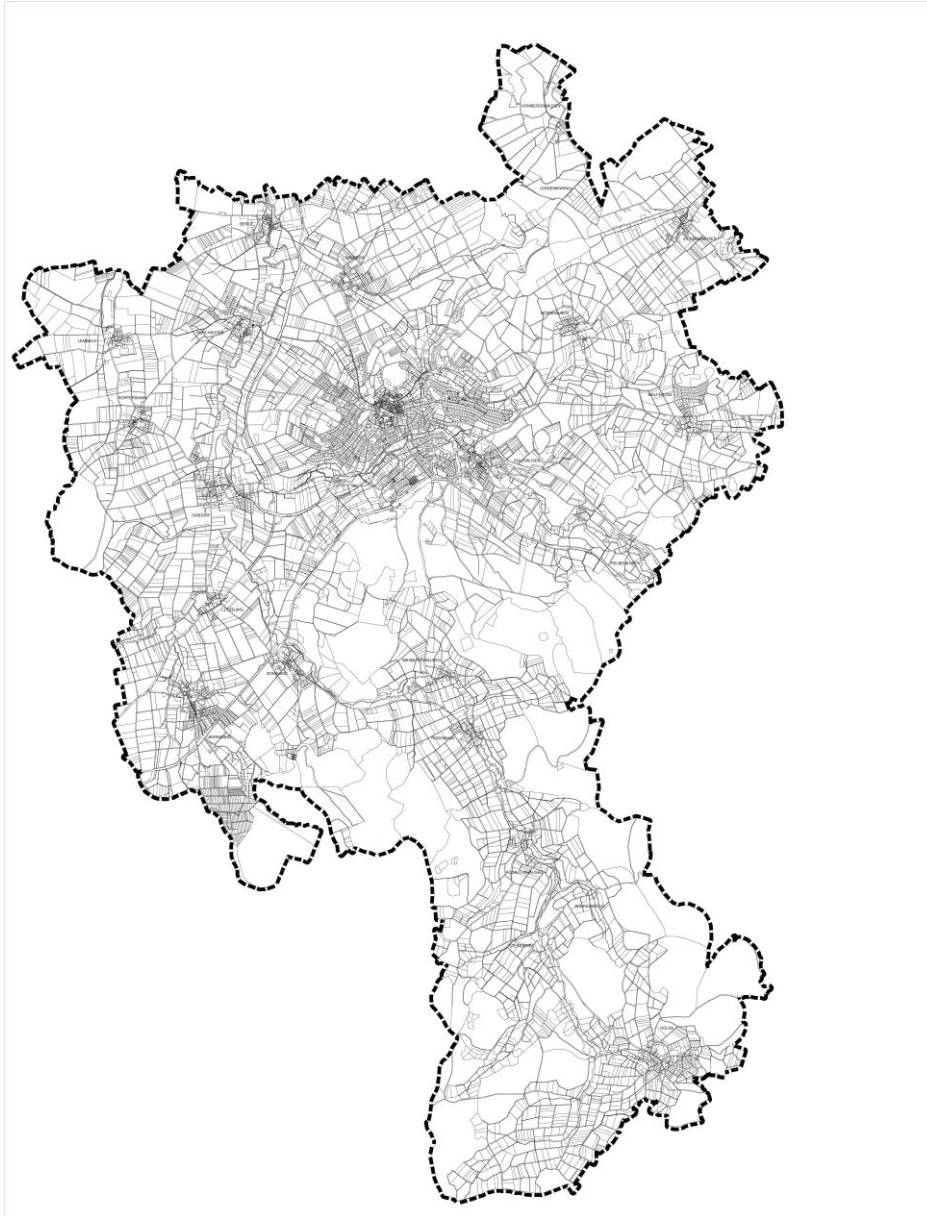


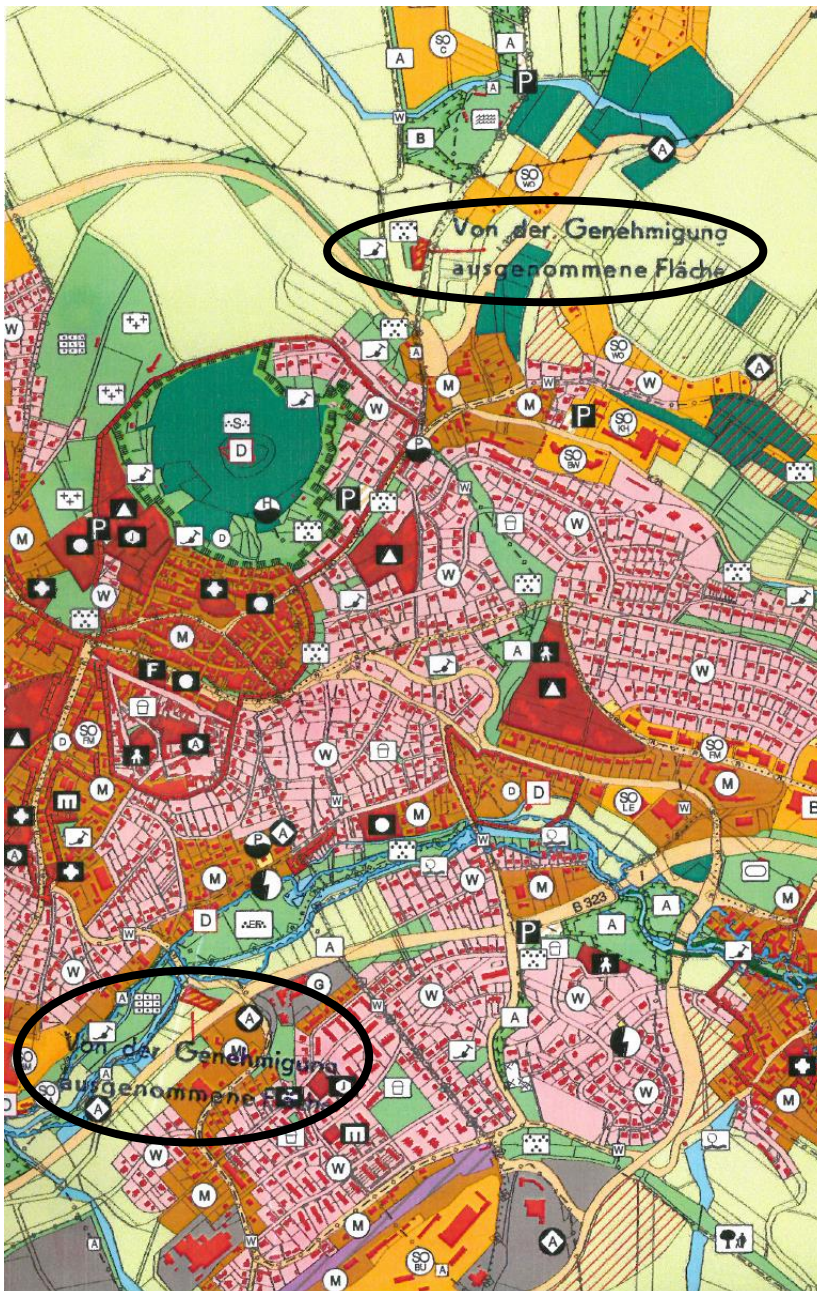
BEKANNTMACHUNG

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Kernstadt und die Stadtteile;
hier: Schlussbekanntmachung**



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.

Gemäß § 6, Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben, dass das Regierungspräsidium in Kassel mit Verfügung vom 13.10.2014, Az.: 21/1 - Homberg-6 -, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homberg (Efze) für die Kernstadt und die Stadtteile mit Ausnahme der rot umrandeten Flächen genehmigt hat.



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Bauleitplanung Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homberg (Efze)
Genehmigung Gesamtlächennutzungsplan Kreisstadt Homberg (Efze) für die Kernstadt und die Stadtteile

- I. Der von der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2014 beschlossene Flächennutzungsplan wird hiermit mit Ausnahme der rot umrandeten Flächen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414 ff.) und letzter Änderung vom 11.06.2013, I, 1548 genehmigt.

Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.

Begründung der Nichtgenehmigung der rot umrandeten Flächen:

Bei den rot umrandeten Flächen handelt es sich um Splittersiedlungen welche keine geordnete städtebaulich geordnete Entwicklung darstellen und daher gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB zu vermeiden sind. Der öffentliche Belang der Zersiedelung, insbesondere Wohnbauvorhaben scheitern im Außenbereich am öffentlichen Belang der Zersiedelung (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB), am Ortsrand. Die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft hinter dem letzten Haus; die sich anschließenden Flächen liegen bereits im Außenbereich. Durch die Errichtung weiterer Häuser würde sich die Bebauung gewissermaßen in den Außenbereich hinein schieben. Wenn die sich daraus ergebende bauliche Entwicklung nicht eingrenzbare ist, stellt dies eine unerwünschte Zersiedelung dar. Abseits der zusammenhängend bebauten Orte stellt jedes einzelne Gebäude prinzipiell einen Siedlungssplitter dar. Die Entstehung einer Splittersiedlung sowie die Erweiterung oder Verfestigung vorhandener Siedlungssplitter ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Splittersiedlung ist eine Ansiedlung, welcher mangels einer angemessenen Baukonzentration das für die Annahme eines Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB notwendige Gewicht fehlt und die damit Ausdruck einer unorganischen Siedlungsstruktur ist. Eine Splittersiedlung ist jede Wohnbebauung im Außenbereich.

Fläche 1

Die Wohnhäuser sind im Außenbereich außerhalb des Ortsrandes von Homberg.

Fläche 2

Bei dieser Fläche handelt es sich um ein Automobilhändler bzw. Autowerkstatt. Dieser bestehenden Nutzung soll nun mit Ausweisung einer Mischbaufläche zur weiteren Entwicklung eine planerische rechtmäßige Entwicklung ermöglicht werden. Festzustellen ist, dass dieser Betrieb nahe eines Auengebietes liegt und eine auf Zukunft gerichtete Entwicklung nicht ermöglicht werden sollte. Der Bestandsschutz des Betriebes und der Wohnbebauung ist gegeben.

Beide Planungen eines Mischgebietes stellen keine städtebaulich geordnete Entwicklung dar. Eine Anbindung an die bestehende Stadt ist nicht erkennbar. Die Flächen liegen im Außenbereich. Wenn diese bauliche Entwicklung nicht eingegrenzt wird, stellt dies eine unerwünschte Zersiedelung dar.

Die ausgewiesenen Windenergiestandorte wurden genehmigt. Nach Prüfung des Antrages kann hiermit mitgeteilt werden, dass der genehmigte Flächennutzungsplan keine Ausschlusswirkung für Energiestandorte beinhaltet.

Außerdem weise ich im Falle dieser genehmigten Windenergiestandorte daraufhin, dass sollte die Neuaufstellung des Teilplans „Windenergienutzung“ im Regionalplan Nordhessen gefasst und rechtsgültig sein, der Gesamtflächennutzungsplan Homberg (Efze) gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen ist.

- II. Hiermit übersende ich zwei Ausfertigungen des mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen o. a. Flächennutzungsplanes. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei meinen Akten. Die hier nicht mehr erforderlichen sonstigen Unterlagen sind ebenfalls beigelegt. Den Empfang der Verfügung bitte ich mir auf der zu diesem Zweck beigelegten Bescheinigung alsbald zu bestätigen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist auf beiden Ausfertigungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken.
- Über die ortsübliche Durchführung der Bekanntmachung bitte ich, mich durch Übersenden des entsprechenden Veröffentlichungsbeleges zu unterrichten.

Danach ist eine Ausfertigung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht an den Kreisausschuss des Landkreises Schwalm-Eder - Bauaufsicht - zum Verbleib zu übersenden.

Ich bitte weiter darum eine pdf-Datei des genehmigten Flächennutzungsplanes an das Dezernat 21 -Regionalplanung- zu senden.

Außerdem ist diese Planänderung mit ihrer Abgrenzung und Bezeichnung „Gesamtflächennutzungsplan Homberg (Efze)“ in dem genehmigten Flächennutzungsplan zu vermerken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Venediger-Jäger“

Der genehmigte Plan, die zugehörige Begründung, der Umweltbericht, die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfung, die Standortanalyse zur Windkraftnutzung, das ornithologische Gutachten -Brutvögel-, das ornithologische Gutachten -Zugvögel- und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Gesamtflächennutzungsplan berücksichtigt wurden, werden zu jedermanns Einsicht in der Bauverwaltung, Obertorstraße 1, I. Stock, Zimmer 112, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bereitgehalten. Jedermann kann den Gesamtflächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht, die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfung, die Standortanalyse zur Windkraftnutzung, das ornithologische Gutachten -Brutvögel-, das ornithologische Gutachten -Zugvögel- und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wird besonders verwiesen.

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

...

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (2 a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:
1. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13 a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
 2. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
 3. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

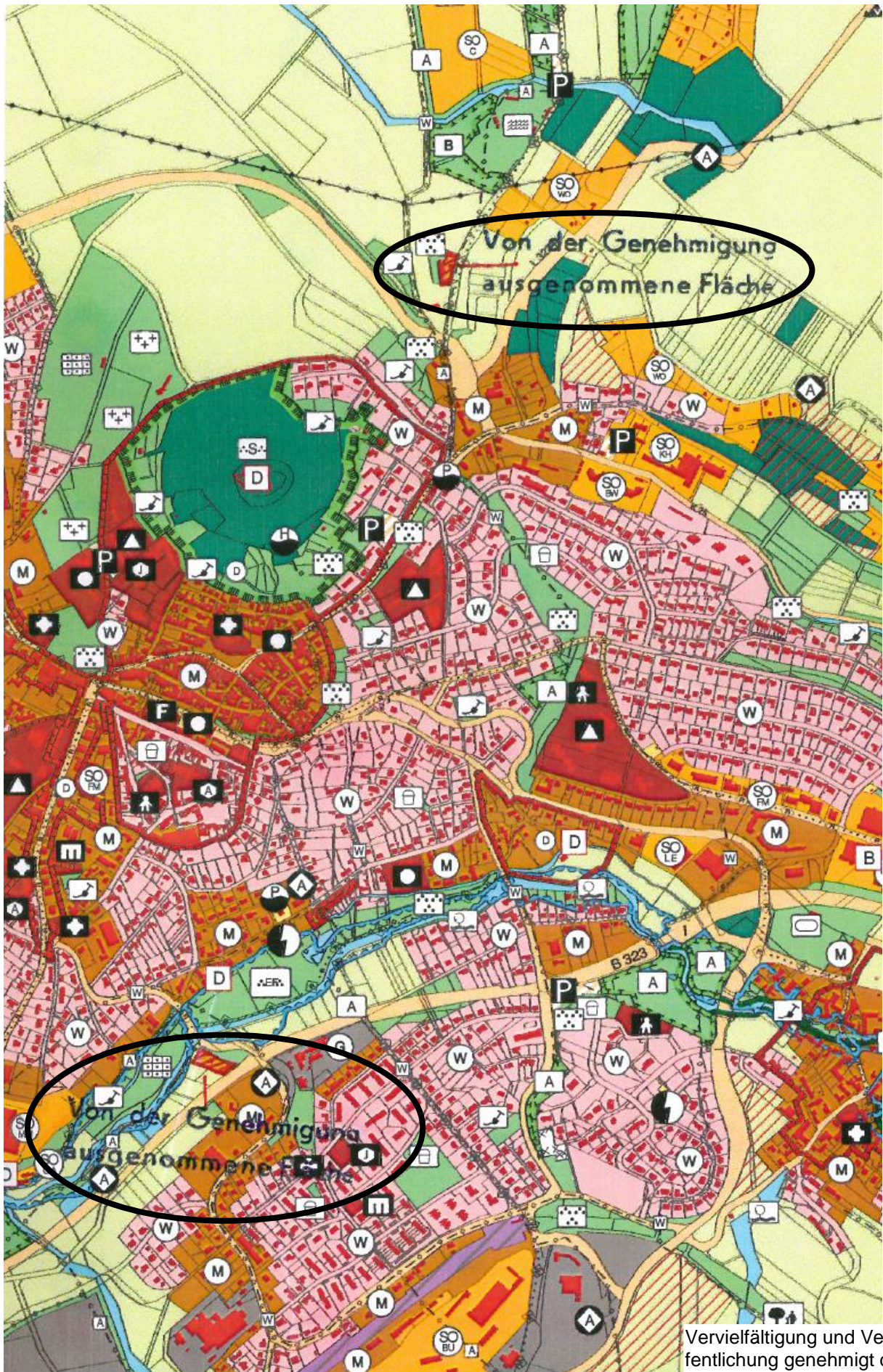
Homberg (Efze), den 31.10.2014

Der Magistrat
- Bauverwaltung III a/1 -

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Verteiler:

**1 x Homberg Aktuell per Mail
7 x Aushang Homberg
2 x Aushang Rathaus
1 x RP mit Ausschnitt Homberg Aktuell
1 x LA mit Ausschnitt Homberg Aktuell
1 x BAA mit Ausschnitt Homberg Aktuell**



Vervielfältigung und Veröffentlichung genehmigt durch Hess. Landesvermessungsamt, Wiesbaden, unter Az.: K 5401 B-LA 3 / Verv. Nr. 86-1-034 am 20.02.1986.